

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 430/25 eV



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-8784.25

gegen

Mhd Saleh Bustatti, Barnewitzer Weg 28, 13585 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Gollan, die Richterin Julitz und die Richterin am Landgericht Dr. König am 04.12.2025 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in Diensten der Informationsgesellschaft Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter

1.1. durch Hinzufügen von Bildelementen und / oder Bildhintergründen in einer Art und



Weise darzustellen, die über eine rein sachliche Produktinformation wie Produktname, Preis, Packungsgröße oder sonstige technische Daten hinausgeht, insbesondere, wenn dies geschieht wie folgt:



und/oder



und/oder

kname,
e, wenn



2.2. mit Aussagen zu beschreiben,

a. welche den Einstieg in den Konsum der Produkte erstrebenswert erscheinen lassen, insbesondere durch die Aussage „sie ist ein echtes Lifestyle-Statement“

und / oder

b. welche den Geruch oder Geschmack der Produkte positiv beschreiben, insbesondere durch die Aussage „erlebe bis zu 12.000 Züge voller Style und Genuss“ oder „noch intensiveren Geschmack und einer breiteren Auswahl an außergewöhnlichen Aromen hebt sich dieses Modell deutlich ab“

und / oder

c. welche das Aussehen des Produktes und / oder seiner Verpackung als ästhetisch darstellen, insbesondere durch die Aussage „unverwechselbarer Ape-Style“

und / oder

d. welche das Produkt als besonders einfach, komfortabel und schnell zu bedienen beschreiben, insbesondere durch die Aussage „eine kompaktere E-Shisha“

und / oder

e. welche das Produkt als umweltschonend beschreiben, insbesondere durch die

Aussage „nachhaltiges Mehrweg-Prinzip“

und / oder

f. welche das Produkt als interessant und empfehlenswert erscheinen lassen, insbesondere durch die Aussage „zählt zu den beliebtesten Mehrweg-Vapes überhaupt“ oder „setzt [...] neue Trends in der Vape-Szene“

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 21.11.2025

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 21.11.2025 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

A. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I. Das Gericht ist gem. § 14 Abs. 1, 2 S. 1 UWG zuständig.

II. 1. Dem Antragsteller steht der aus dem Tenor zu 1. ersichtliche Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2; 3a UWG i.V.m. § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 TabakerzG zu.

Er ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert, weil er als qualifizierter Verbraucherverband in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Der Antragsgegner hat gegen das in § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 TabakerzG geregelte Werbeverbot für elektronische Zigaretten in Diensten der Informationsgesellschaft verstoßen, indem er in seinem Onlineshop die unter Ziff. 1 genannten Bilder und Aussagen bereitgehalten hat. Die Bilder und Aussagen beziehen sich auf elektronische Zigaretten und sind Werbung im Sinne von § 2 Nr. 5 TabakerzG. Sie sind darauf gerichtet, den Verkauf elektronischer Zigaretten zu fördern, weil sie den Produkten die in Ziff. 1 genannten positiven Eigenschaften zuschreiben (die Bilder durch bunte Hintergründe und Fruchtabbildungen).

Das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse ist eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG (vgl. BGH, Urteil vom 5. Oktober 2017 – I ZR 117/16 –, Rn. 16, juris). Seine Verletzung ist geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar im Sinne von § 3a UWG zu beeinträchtigen, da es dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dient (vgl. BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 – I ZR 161/11 –, Rn. 19, juris m.w.N.)

Die Wiederholungsgefahr gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG ist durch den erfolgten Verstoß indiziert und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können. Eine solche hat der Antragsgegner trotz Abmahnung des Antragstellers bisher nicht abgegeben.

2. Die Dringlichkeit wird gem. § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Die Vermutung ist insbesondere nicht durch Zuwarten widerlegt, weil der Antragsteller am 13. Oktober 2025 erstmalig von der behaupteten Rechtsverletzung Kenntnis erlangt hat.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Wertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2 und 4 GKG und berücksichtigt die Wertfestsetzung in ähnlich gelagerten Fällen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Gollan
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Julitz
Richterin

Dr. König
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 04.12.2025

Bartz, J. Sekr. in
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle

